



Zum Reformvorhaben des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts

Positionspapier der
MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G.

Berlin, 09. August 2020

Key Facts:

- Eine Ausweitung von Sorge- und Umgangsrechten, insbesondere ein automatisches gemeinsames Sorgerecht ab Geburt ist nicht notwendig, kann jedoch die Gefährdung von Müttern und Kindern zusätzlich erhöhen.
- Betreuungsmodelle müssen zum Einzelfall passend gefunden werden ohne vorgegebene Schablonen. Letztere werden den existierenden vielfältigen Familiensituationen nicht gerecht. Fehlende Passgenauigkeit verschärft Konflikte. Und Konflikte sind ein großes Entwicklungsrisiko für Kinder.
- Die Reform muss die Istanbul-Konvention im Bereich Familien- und Kindschaftsrecht umsetzen, und hier insbesondere Art. 31 IK.
- Eine Verstärkung der bestehenden, vielfältigen Benachteiligungen von Müttern verschlechtert stets auch die Lebenssituation von Kindern. Dies sollte eine Reform nicht zusätzlich befeuern.
- Eine Sorge- und Umgangsrechtsreform kommt nicht aus ohne gleichzeitige Verbesserungen im Verfahrensrecht sowie einer Qualitätsverbesserung der Aus- und Fortbildungen der verfahrensbeteiligten Professionen sowie ihrer kontinuierlichen Evaluation.
- Ohne Datenerhebung und Forschung keine valide Entscheidungsgrundlage: Bisher fehlen statistische Daten zu Ergebnissen von familienrechtlichen Verfahren sowie fundierte Erkenntnisse zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt sowie sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Kontext solcher Verfahren in Deutschland und dessen Folgewirkungen. Ebenfalls fehlt bis heute Langzeitforschung zum Wechselmodell und seinen Folgen für die Kinder.
- Eine Reform des Unterhaltsrechts muss die ökonomisch unterschiedlichen Situationen von Elternhaushalten ernst nehmen, dieser entgegenwirken und passgenaue Lösungen für Eltern, z.B. über das Steuerrecht, anbieten. Denn Kinderarmut in einem Elternhaushalt benachteiligt Kinder von Anbeginn unzulässig.

Inhaltsverzeichnis

Statement	3
1. Sorge- & Umgangsrecht	6
1.1. automatisches Sorgerecht ab Geburt	6
1.2. Wechselmodell	7
2. Pflicht zur Einigung	8
3. Präzisierung des § 1671	10
4. Gewaltschutz & Istanbul-Konvention	11
5. Reform des Verfahrensrechts	12
6. Ausbildung von Verfahrensbeteiligten, Sicherstellung der Qualität	13
7. Gleichstellung	14
8. Kindesunterhalt	15
8.1. Selbstbehalt, Schlupflöcher	15
8.2. Betreuungsmodelle sind kein Gleichstellungsinstrument	16
8.3. Lösungen: Steuerrecht und Kindergrundsicherung	17

Statement

Familienrechtsreformen wirken sich neben den Kindern vor allem auf Mütter deutlich aus. Denn vornehmlich sie sind es, die über Jahre hinweg hauptsächlich die Kinder versorgen. Durch die Reformen der letzten Jahre haben sie im Trennungsfall immer mehr Eingriffe in ihre persönliche Lebensgestaltung erfahren müssen. Mütter wurden davon seit 2008 teils unvorbereitet überrollt und zu wenig gehört.

Worum geht es?

Wir reden bei Reformen des Sorge- und Umgangsrechts nicht über Trennungsfamilien, die sich gut verstehen und gemeinsam eine passende Lösung nach der Trennung finden – denn diese brauchen meist keine Reformen – , sondern über diejenigen, bei denen hochstrittige familienrechtliche Verfahren zur Eskalation der ohnehin bestehenden Konflikte führen.

Das Narrativ der benachteiligten Väter hat vor 30 Jahren gestimmt – heute stimmt es nicht mehr. Mütter verlieren heute vor Gericht immer häufiger ihre Kinder, und das oft ohne Grund.

Wir dürfen uns nicht von dem unpassenden Ideal leiten lassen, dass Paarbeziehungen, die schon vor einer Trennung abusiv waren oder gar nicht erst bestanden, durch gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Rücken von Kindern zu heilen bzw. überhaupt erst herzustellen seien.

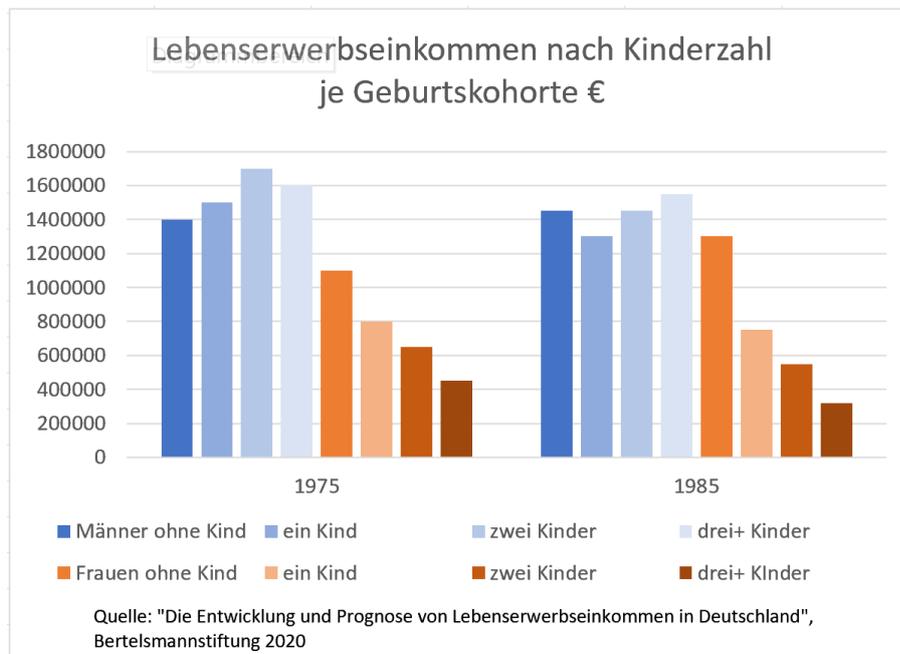
Die Interpretation des unbestimmten Begriffs Kindeswohl wird von manchen zum Anlass genommen, dessen eigentlichen Kerngehalt – nämlich den Schutz des Kindes bei Konflikten und Gewalt – auszuhöhlen. Das zeigt sich in der Forderung eines automatischen gemeinsamen Sorgerechts von Geburt an auch ohne bestehende Lebensgemeinschaft. Es zeigt sich darin, dass der Gewaltschutz oder die Istanbul-Konvention im Thesenpapier der Arbeitsgruppe des BMJV nicht einmal Erwähnung fanden.

Hauptrisiko und Hauptlast einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes - gesundheitlich wie existentiell - tragen die Mütter. Sie sind es auch, die bis heute die vielschichtigen, negativen Langzeitfolgen von Elternschaft tragen.¹ Vergleichbare negative Folgen für Väter sind inexistent.

Die aktuelle **Bertelsmann-Studie** hat das am Beispiel der gravierenden Unterschiede zwischen den Lebenserwerbseinkommen von Vätern und Müttern (geboren 1975 bzw. geboren 1985)² gerade eindrucksvoll vorgerechnet:

¹ 63 Prozent der verheirateten Frauen in Deutschland zwischen 30 und 50 verdienen monatlich weniger als 1.000 € netto. Nur 10 Prozent aller Frauen zwischen 30 und 50 verdienen pro Monat 2.000 Euro netto und mehr, Studie des BMFSFJ "Mitten im Leben" 2019, <https://www.bmfsfj.de/blob/83858/928434dae7d841aad5d2b0ef137573b/20160307-studie-mitten-im-leben-data.pdf> abgerufen am 15.07.2020.

² Barisic, Manuela, Consiglio, Valentina, Die große Kluft: Frauen verdienen im Leben nur halb so viel wie Männer, Studie der Bertelsmann-Stiftung (2020): <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2020/maerz/die-grosse-kluft-frauen-verdienen-im-leben-nur-halb-so-viel-wie-maenner>, abgerufen am 15.7.2020.



Das Lebenserwerbseinkommen von Müttern unterscheidet sich eklatant von dem der Väter - die sogar bis zu 20 Prozent mehr als kinderlose Männer verdienen. Das Lebenserwerbseinkommen von Müttern mit mehreren Kindern ist in den letzten Jahren sogar **gesunken**. Dass das bisher nach unserer Einschätzung nicht ernst genug genommen wird, liegt u.a. an der Annahme einer gefühlten, zunehmenden Rollen Anpassung von Vätern und Müttern, die in der Realität von Familien mit Kindern zumeist so (noch) gar nicht gelebt wird. Wunsch und Wirklichkeit fallen hier deutlich auseinander. Die Wirklichkeit aber erschafft die langfristig wirkenden Strukturen, die heutige Mütter teils lebenslang benachteiligen.

Aktuell kommen insbesondere für Mütter zusätzlich erschwerend die langfristigen Folgen der Coronakrise hinsichtlich Erwerbs- und Sorgearbeit hinzu, die noch nicht vollständig absehbar sind.³

Die Erwartungen an Mütter⁴ und ihre Belastungen⁵ sind in den letzten 20 Jahren **gestiegen**. Sie steigen noch weiter, wenn Mütter nach einer Trennung einem immer größeren Druck ausgesetzt werden, der sie beruflich, organisatorisch und existenziell bereits heute teils handlungsunfähig macht. All das belastet stets auch die Kinder.

³ Kohlrausch, B., Zucco, A. Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt, Policy Brief des WSI (40), 05/2020, https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_pb_40_2020.pdf, abgerufen am 15.7.2020, sowie Jutta Allmendinger: "Wir erleben eine entsetzliche Retraditionalisierung", Allmendinger, Jutta, Der lange Weg aus der Krise, zur Studie des WZB am 13.05.2020, <https://wzb.eu/de/forschung/corona-und-die-folgen/corona-studie-zeigt-die-realitaet-unter-dem-brennglas> abgerufen am 16.07.2020.

⁴ zu Erwartungen an Mütter vgl. die Ergebnisse der Allensbach-Studie 2019 für das BMFSFJ, S. 14, https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Rahmenbedingungen_Bericht.pdf

⁵ Die seit Jahren steigenden Zahlen von Mutter-Kind-Kuren und der laut Müttergenesungswerk hohe Anteil von 97 Prozent, die wegen *Überlastung bis hin zum Burnout* in Kur gehen, dokumentieren eindrücklich, wie Mütter sich in der Vereinbarkeitslüge aufreiben, vgl. Müttergenesungswerk Datenreport 2019, https://www.muettergenesungswerk.de/fileadmin/Downloads/Infomaterial/Muettergenesungswerk_Datenreport_2019.pdf

Eine Mutter steht immer in der Verantwortung für ihr Kind. Hat sie sich einmal für das Kind entschieden, kann sie sich den Pflichten als Sorgende nicht entziehen, da sie auch rechtlich stets in die Verantwortung genommen wird. Einem Vater hingegen wird ab Geburt jederzeit ein **Wahlrecht** hinsichtlich seiner Sorge- oder Umgangspflicht eingeräumt. Die Rechtspraxis misst mit zweierlei Maß: Mütter haben die Pflicht, Väter das Recht.

Ohne einen wirksamen Schutz für Frauen in ihrer besonderen Eigenschaft als Mutter führt ein automatisches gemeinsames Sorgerecht ab Geburt zu einer zusätzlichen Gefahr der Diskriminierung und Gefährdung von Müttern und ihren Kindern. Eine Mutter muss, selbst wenn sie mit dem Vater nie zusammengelebt hat, sich bereits heute den Vorstellungen eines Vaters - bis hin zum Wohnort oder der (Un-)Möglichkeit einer existenzsichernden Berufstätigkeit - unterordnen, wenn er seine Rechte reklamiert - und der immer wieder aufs Neue wählen kann, ob und wieviel er sich beteiligt oder nicht.

In der Summe wirkt sich diese Schiefelage stets negativ auf die Kinder aus: Wenn Mütter noch mehr diskriminiert und immer ärmer werden, wenn sie im Zusammenhang mit Trennungen durch eine Aufweichung der Rechtsstaatlichkeit immer weniger vor Gewalt geschützt sind, eskalieren die Konflikte immer stärker. Konflikteskalationen sind jedoch stets ein hohes Entwicklungsrisiko für Kinder.⁶

MIA plädiert deshalb dafür, dass bei allen familienrechtlichen Reformen die gleichstellungsorientierte Folgenabschätzung mit Blick auf die Istanbul-Konvention sowie den Gewaltschutz für Kinder und Mütter und ebenso die vielfältige strukturelle Benachteiligung von Müttern mitgedacht und berücksichtigt werden. Reformen dürfen bestehende Benachteiligungen von Müttern nicht weiter verstärken oder zusätzliche erschaffen, sondern sollten daran mitwirken, diese abzubauen, damit ihre Kinder ein gutes zu Hause haben können.

Mütter sollen mit ihren Kindern auch nach einer Trennung selbstbestimmt und sicher leben können und benötigen mehr Rechtssicherheit.

⁶ Anhaltende Konflikte zwischen Eltern sind ein hohes Entwicklungsrisiko für Kinder, vgl. Harold, Gordon, Sellers, Ruth, Annual Research Review: Interparental conflict and youth psychopathology: an evidence review and practice focused update, März 2018, <https://doi.org/10.1111/jcpp.12893> sowie zur Armut als Entwicklungsrisiko für Kinder vgl. Groos, Thomas, Jehles, Nora, Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung, Gütersloh 2015, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/der-einfluss-von-armut-auf-die-entwicklung-von-kindern/>

Detaillierte Ausführungen, Dokumentation:

1. Sorge- & Umgangsrecht

1.1. automatisches Sorgerecht ab Geburt

Ein automatisches Sorgerecht ab Geburt ist nicht notwendig: Väter verfügen bereits heute über einen sehr niedrighschwelligem Zugang, um das Sorgerecht zu erlangen. Die aktive Willensbekundung eines Vaters als Voraussetzung für das Sorgerecht sowie die Notwendigkeit der Einwilligung der Mutter schützt Mütter und Kinder vor Vätern, die z.B. kein Interesse an ihren Kindern haben. Wenn eine Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zustimmt, hat sie meist triftige Gründe dafür.

Eine Ausweitung väterlicher Rechte würde dazu führen, dass Mütter noch weniger handlungsfähig und von Kindsvätern noch abhängiger gemacht werden. Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ist für Mütter mit ihren Kindern in hochkonfliktiven Situationen bereits heute erheblich beeinträchtigt.

Ein automatisches Sorgerecht für Väter würde zudem die Lage von unverheirateten Müttern und ihren Kindern vor allem in Gewaltkontexten weiter verschärfen - hier muss der Schutz von Mutter und Kind Vorrang haben und sichergestellt werden. Bisher wird an Familiengerichten Partnerschafts- und (Nach-)Trennungsgewalt regelmäßig ignoriert: Wissenschaft, Literatur und Fachpraxis haben das Dilemma der fehlenden Synchronisation von gewaltschützenden Maßnahmen und der Regelungen zum Umgang deutlich und fundiert beschrieben.⁷ Bisher ist es nicht gelungen, diese Erkenntnisse in der Familiengerichtspraxis und der Arbeit des Jugendamtes zu implementieren. Es wird immer noch dem Umgangsrecht des Vaters häufig der Vorzug vor dem Gewaltschutz von Mutter und Kind gegeben.⁸

⁷ z.B.: Nothhafft, Susanne: Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie, in: Haben die Gesetzesänderungen den Kinderschutz gestärkt? Kinder sind keine Inseln. Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem, Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut (DJI), München: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/UmgangSorgeHaeuslicheGewalt.pdf, abgerufen am 07.08.2020.

Laut Frauenhauskoordinierung e.V. wird der Gewaltschutz an Familiengerichten regelmäßig nicht hinreichend beachtet: „Aus den qualitativen Interviews ... [mit Fachleuten] haben sich deutliche Hinweise darauf ergeben, dass sehr häufig dem Umgangsrecht Vorrang vor dem Gewaltschutz eingeräumt würde. In Gewaltschutzanordnungen würden zum Teil zugunsten des Umgangs Kontaktverbote modifiziert. Mangels Kenntnis von Gewaltschutz-anordnungen würden durchaus Umgangsregelungen getroffen, teilweise mit erzwungenem Umgangskontakt.“, vgl. das Abschlusspapier von Frauenhauskoordinierung e.V.: Synchronisierung des Gewaltschutzes mit dem Kinderschutz und dem Sorge- und Umgangsrecht bei Partner_innengewalt, Berlin 2019, S. 6, https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Rechtsinformationen/2019-11-26_Abschlusspapier_GewSch_und_Umgang_EndfassungNov_final.pdf

⁸ Frauenhauskoordinierung e.V. (Hrsg.): FHK-Bewohner_innenstatistik, 2015.

Die ausführliche Stellungnahme von MIA zu den 50 Thesen der Arbeitsgruppe des BMJV ist hier nachzulesen: <https://die-mias.de/wp-content/uploads/2019/11/MIA-Stellungnahme-BMJV-Thesenpapier-20191104.pdf>.

1.2. Wechselmodell

Das Wechselmodell, also die paritätische Betreuung der Kinder durch beide Elternteile, ist eine von vielen möglichen Varianten, in der Kinder nach einer Trennung betreut werden können.

Ein Wechselmodell kann und darf kein Leitmodell oder Regelfall sein: Die Anforderungen an die individuelle familiäre Situation für dieses Modell liegen sehr hoch, wenn das Kindeswohl sichergestellt sein soll.⁹ Dazu zählt u.a. ein niedriges Konfliktlevel zwischen den Eltern, da deutliche Konflikte zwischen Eltern Kinder nachweislich erheblich belasten. In hochstrittigen Fällen lehnt MIA deshalb ein Wechselmodell ab.

Gerichtliche Beschlüsse zu Wechselmodellen sollten künftig verpflichtend die folgenden, für das Kindeswohl relevanten Kriterien vorab prüfen:

- Es darf keine Gewalt gemäß Istanbul-Konvention vorliegen. Hinweisen auf vorliegende Gewalt, auch psychische oder finanzielle, muss das Familiengericht nachgehen, unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung. Vorliegende Gewalt, auch vom Kind miterlebte, ist immer eine Kindeswohlgefährdung und muss deshalb zum Ausschluss eines Wechselmodells führen.¹⁰
- Der Beschluss eines Wechselmodells darf nicht zu asymmetrischer Kinderarmut - also Armut in einem der elterlichen Haushalte - führen. Denn Armut stellt nachweislich ein erhebliches Entwicklungsrisiko dar und gefährdet Kinder.¹¹ Deshalb muss dieser Aspekt vorab durch das Familiengericht geprüft werden.

⁹ vgl. z.B. die dänische Längsschnittstudie von Ottosen, M.H. et al., Kopenhagen 2012. Die Studienautoren des SFI (The Danish National Center for Social Research) stellen darin fest, dass das "Wechselmodell 50/50 nur dann im Interesse des Kindes wirken kann, wenn es ein hohes Maß an elterlicher Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Kommunikation zwischen den Eltern über das Wohl des Kindes gibt, elterliche Flexibilität und Großzügigkeit (...) Wenn eine solche Regelung auf einem elterlichen Konflikt beruht oder Eltern 'ihren gleichen Anteil' wie in Salomons Urteil geltend machen, dann ist diese Regelung möglicherweise nicht im besten Interesse des Kindes". [Übersetzung aus dem Dänischen mithilfe eines Übersetzungstools], vgl. https://pure.sfi.dk/ws/files/235469/1216_Deleboern_i_tal.pdf, abgerufen am 07.08.2020.

¹⁰ Die wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu sind breit und unstrittig, vgl. z.B. Kindler, Heinz (2005) Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht, 11. Jg. Heft 1+2, S. 16-19. In der Präambel der Istanbul-Konvention werden diese Erkenntnisse aufgegriffen: „in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie“, vgl. Istanbul-Konvention S. 4, <https://rm.coe.int/1680462535>, abgerufen am 01.08.2020. Dem muss in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden.

¹¹ Empirische Befunde „zeigen, dass Armut ein beträchtliches Entwicklungsrisiko darstellt. Sie kann bei Kindern zu Entwicklungsdefiziten, Unterversorgung und sozialer Ausgrenzung führen“, vgl. Handbuch Kindeswohlgefährdung des Deutschen Jugendinstituts, <https://db.dji.de/asd/21.htm>.

- Kinder sollten das Grundschulalter von 6 Jahren erreicht haben. Bei jüngeren Kindern, besonders bei Kindern unter 3 Jahren, führt ein Wechselmodell selbst ohne Konflikte zwischen den Eltern immer wieder und teils zu erheblichen Bindungs- sowie zu Entwicklungsstörungen.¹²
- Kinder dürfen sich nicht verantwortlich für die „Elterngerechtigkeit“ fühlen.¹³ Nur wenn das sichergestellt ist - über einen kindzentrierten Ansatz und mit der Möglichkeit, dass Kinder mit dem Wechseln aufhören dürfen, wenn es ihnen nicht gut tut - ist ein Wechselmodell kindeswohlkonform möglich. Hier braucht es bessere Regelungen und mehr Rechtssicherheit für betroffene Kinder und Eltern, um z.B. einen solchen Beschluss auch wieder aufheben zu können. Bisher ist das in der Praxis kaum möglich.

2. Pflicht zur Einigung

Die „Pflicht zur Einigung“ an Familiengerichten ist grundrechtswidrig und fachlich nicht haltbar. Sie läuft aus unserer Sicht überdies dem Kinderschutz diametral entgegen.¹⁴ Sie führt dazu, dass Elternteile mit Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Kindes oder dessen gesundheitlichem Zustand im Haushalt des anderen Elternteils diese nicht mehr äußern aus Angst, als die „Störenden“ und „unkooperativ“ stigmatisiert zu werden. Dies ist besonders problematisch, wenn ein Kind misshandelt wird oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist.^{15 16}

¹² vgl. u.a. Berger, Maurice: Remarques sur les études citées en faveur de la résidence alternée avant 3 et 6 ans vom 6.3.2018, <http://www.thyma.fr/remarques-sur-les-etudes-citees-en-faveur-de-la-residence-alternee-avant-3-et-6-ans-ou-comment-rouler-dans-la-farine-les-medias-et-les-politiques/>, abgerufen am 07.08.2020.

¹³ Dass Kinder für eine gerechte Aufteilung zwischen den Eltern Verantwortung übernehmen und ihre eigenen Bedürfnisse dahinter zurückstellen, hat z.B. Whitehead deutlich belegt: „Like other participants, this young woman chose to take responsibility for the parent-child relationship and subverted her own need for a more harmonious living situation and continued in shared custody. Not being able to share their true feelings. **The burden that children can feel, even as young adults, to spare parents from knowing how hurt or disappointed they are in a parent's lack of affection, interest, or how unfair they feel a parent has been is a significant aspect of the relationship work that some children/young adults assume.**“, Whitehead, Denise L., The Shared Custody Experience: The Adult Child's Perspective on Transitions, Relationships and Fairness, Dissertation an der University of Guelph, Ontario, 2012, S. 74, https://atrium.lib.uoguelph.ca/xmlui/bitstream/handle/10214/3595/Final_Whitehead_Dissertation_5-8-12.pdf?sequence=1&isAllowed=y abgerufen am 30.07.2020.

Hier ist dringend Langzeitforschung notwendig, um die Effekte von Wechselmodellen auf Kinder und die Auswirkungen auf ihre Entwicklung bis ins Erwachsenenalter besser zu verstehen und zu beurteilen.

¹⁴ Heiliger, Anita, Vater um jeden Preis? Umgangszwang und Kindeswohl, in: Anita Heiliger, Eva-K. Hack (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, München 2008, S. 9-17 <http://www.anita-heiliger.de/hm/Vater%20um%20jeden%20Preis.Artikel.pdf>, abgerufen am 15.07.2020.

¹⁵ „The review concludes that the adoption of a shared residence presumption in England and Wales would, following recent Australian experience, lead to a rapid expansion of the 'wrong type' of shared residence, that is amongst the high conflict litigating cases least equipped to make it work for children.“ https://www.researchgate.net/publication/228263368_Shared_Residence_A_Review_of_Recent_Research_Evidence, abgerufen am 15.07.2020.

¹⁶ Eine Evaluation der kindschaftsrechtlichen Regelungen in Dänemark (das Wechselmodell wird dort z.B. von einem Amt festgelegt) hat ergeben, dass die Mehrzahl der Trennungsfamilien, die mit Ämtern und dem Gericht in Kontakt waren, ihre Probleme nicht lösen können. <https://www.vive.dk/da/udgivelser/foraeldres-tilfredshed-med-de-familieretlige-myndigheder-14422>, abgerufen am 15.07.2020.

Die Änderungen im Familien- und Familienverfahrensrecht von 2009, wie das Beschleunigungs- und Einigungsgebot, berücksichtigen nicht, dass diese bei häuslicher Gewalt kontraindiziert sind. Der durch gemeinsames Sorgerecht und hervorgehobenes Umgangsrecht ausgeformte Kindeswohlbegriff verstellt den Blick auf den Ausschlussfaktor Gewalt.

Termini wie „konstruierter Streit“ oder „Streit als Strategie“ führen quasi das Schuldprinzip im Familienrecht wieder ein. Die Perspektive des BGH, dass Kinder nicht in einer Kriegszone zwischen zerstrittenen Eltern aufwachsen sollen, hat sich in der Rechtspraxis bewährt und sollte daher nicht aufgeweicht werden.¹⁷

Aufgabe des Familiengerichts ist es, ein von starken Konflikten betroffenes Familiensystem durch individuelle Umgangsregelungen so zu beruhigen, dass von Gewalt oder starken Konflikten betroffene Elternteile und Kinder nicht immer wieder retraumatisiert werden, sondern ihre Traumata verarbeiten und gesunden können.¹⁸

In den letzten Jahren hat sich politisch ein Konflikt zugespitzt zwischen Verfechtern des Ideals der traditionellen Kleinfamilie, welche auch die genetische Elternschaft von Vätern und das Recht der Väter am Kind in den Vordergrund stellen, sowie einer Strömung, die sich wünscht, dass einerseits die bereits vor der Trennung bestehende Lebensrealität mit ihren daraus folgenden unterschiedlichen Lebenslagen der Elternteile, andererseits die Komplexität verschiedener Familienformen auch im Gesetz abgebildet wird.

Daher plädiert MIA für eine **bessere Passung individueller Lösungen**, die zum möglichst konfliktfreien Erhalt gesunder Beziehungen führen. Dabei sollte vor allem in Fällen ohne gelebte Partnerschaft nicht allein die Genetik entscheidend sein, sondern ebenso die tatsächliche Sorge um und soziale Verantwortungsübernahme für die Kinder gewichtet werden.

¹⁷ „Dabei ist zu berücksichtigen, dass das **Wechselmodell** gegenüber herkömmlichen Umgangsmodellen höhere Anforderungen an die Eltern und das Kind stellt, das bei doppelter Residenz zwischen zwei Haushalten pendelt und sich auf zwei hauptsächliche Lebensumgebungen ein- bzw. umzustellen hat. Das paritätische Wechselmodell setzt zudem eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Dem Kindeswohl entspricht es dagegen regelmäßig nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, diese Voraussetzungen erst herbeizuführen. Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liegt die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes.“ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=77517&linked=pm>, abgerufen am 15.07.2020.

¹⁸ Einige Befunde in der Forschung legen nahe, dass Kinder, die bei starken Konflikten zwischen den Eltern häufige Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil pflegen, unter den Kontakten leiden, vgl. Kalmijn, Matthijs, Father–Child Contact, Interparental Conflict, and Depressive Symptoms among Children of Divorced Parents, in: *European Sociological Review*, Volume 32, Issue 1, February 2016, Pages 68–80, <https://doi.org/10.1093/esr/jcv095>.

3. Präzisierung des § 1671

Die bisherige Regelung in § 1671 führt in der Rechtspraxis dazu, dass Mütter ihre Kinder und Kinder ihre wichtigste Bindungsperson verlieren - manchmal ohne triftigen Grund.¹⁹ Mecke und Scheiwe²⁰ führen zur Problematik seiner Anwendung in der Rechtspraxis aus:

Weder eine Scheidung oder Aufhebung der Ehe noch eine dauernde Trennung der Eltern führen automatisch zur Beendigung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Erforderlich für die Entstehung der Alleinsorge bei einem der beiden Elternteile, die gleichzeitig einem „kompletten Sorgerechtsentzug“ beim anderen Elternteil entspricht, ist vielmehr, dass verheiratete oder nicht (mehr) verheiratete Eltern, die „nicht nur vorübergehend getrennt“ leben, einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf sich beim Familiengericht stellen und das Familiengericht diesem Antrag stattgibt (§ 1671 Abs. 1 S. 1 BGB). Das Familiengericht gibt dem Antrag statt, wenn entweder der jeweils andere Elternteil zustimmt und auch das Kind, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht widerspricht oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. In dem zuletzt genannten häufigeren Fall **hat das Gericht** bei Antragstellung durch einen Elternteil aber **keine Freiheit mehr darüber zu entscheiden, welcher Elternteil mit Blick auf das Wohl des Kindes für die Übertragung der Alleinsorge am besten geeignet wäre, da die Alleinsorge nur auf den Antragsteller übertragen werden kann.**

In der Gerichtspraxis findet sich häufiger die Konstellation, dass der Antrag auf Alleiniges Sorgerecht vom Umgangselternteil (meist: Vater) gestellt wird. Stellt die Mutter dann keinen Gegenantrag auf alleinige Sorge, weil sie das Sorgerecht nicht allein beanspruchen möchte oder aus Sorge, dass ihr solch ein Antrag als bindungsintolerant ausgelegt wird, was wiederum zur Folge haben kann, dass ihr Teile des Sorgerechts entzogen werden, hat dies zur Folge, dass Mütter ihre Kinder und Kinder ihre wichtigste Bindungsperson verlieren.

Hier sollte der Gesetzgeber nachbessern und eine Kindeswohlprüfung in Bezug auf beide Elternteile vornehmen, unabhängig davon, wer den Antrag stellt. Wenn das Kindeswohl beim Betreuungselternteil nicht gefährdet ist, besteht keine Notwendigkeit, die Alleinsorge auf den Antrag stellenden Umgangselternteil zu übertragen.

¹⁹ vgl. die Fallstudie von Dr. Wolfgang Hammer zu ungerechtfertigten Inobhutnahmen bei alleinerziehenden Müttern, Hamburg, 2019, <https://bremerbuendnissozialarbeit.jimdofree.com/stellungnahmen/fachlich-humanitaer-und-verfassungsrechtlich-untragbare-faellverlaufe-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>

²⁰ Mecke, Christoph-Eric, Scheiwe, Kirsten: Gemeinsame Elternverantwortung. Eine rechtsvergleichende Studie zu Grundfragen und Problemen beim Elternkonflikt getrennt lebender Eltern, in: Göttinger Juristische Schriften Bd. 21, Göttingen 2018, S. 28.

4. Gewaltschutz & Istanbul-Konvention

„Sicherheit bedeutet auch, nach Gewalterfahrungen eine Verbleibenschance zu erhalten, die ein solches Einlassen und die Bearbeitung des Erlebten in Therapien häufig überhaupt erst ermöglicht. In der internationalen Forschungsliteratur wird deshalb gerade für diese schwer betroffenen Kinder nach einer primären Schutzphase auch eine sichere Zukunftsplanung (permanency planning) gefordert.“²¹

Prof. Dr. Jörg Fegert

MIA empfiehlt, das **Familienrecht enger an das Strafrecht zu koppeln** und familienrechtlichen Verfahren künftig keine aufschiebende Wirkung mehr für Strafsachen mit Gewaltthematiken gegen den anderen Elternteil oder das Kind zu erteilen, sondern §155 FamFG unter Berücksichtigung der Istanbul-Konvention anzupassen. Wir plädieren für eine zügige Behandlung der mit der Familiensache in Zusammenhang stehenden Strafsache, deren Ergebnis in das familiengerichtliche Verfahren einfließt, um tragbare und hilfreiche Entscheidungen im Einzelfall sicherzustellen. Zugleich darf ein Fehlen von strafrechtlicher Verfolgung nicht zu der Annahme führen, dass keine Gewalt vorgefallen sei. Hinweisen auf Gewaltformen wie Partnerschaftsgewalt sollten auch Familiengerichte verpflichtend nachgehen und diese prüfen. Die wissenschaftlich unstrittige Erkenntnis, dass miterlebte Partnerschaftsgewalt Kinder ebenfalls nachhaltig traumatisiert und ihre Entwicklung erheblich beeinträchtigt²², muss auch in Kindschaftssachen stets berücksichtigt werden. Gewalt gemäß Istanbul-Konvention muss grundsätzlich zum Ausschluss eines Wechselmodells oder großzügiger, unbegleiteter Umgangsmodelle für Täter führen.

Ebenso darf von Gewaltopfern nicht mehr verlangt werden, sich gemeinsam mit dem Täter regelmäßig in Beratungssituationen wie **Mediationen** o.ä. begeben zu müssen, da diese regelmäßige Retraumatisierungen für das Opfer bedeuten und für den Täter neue Plattformen zur Gewaltausübung mit anderen Mitteln bieten. Vorgefallene Gewalt und daraus entstandene Traumatisierungen lassen sich nicht wegmediieren. Hier braucht es andere Lösungen und Angebote, die dem Opferschutz gerecht werden.

Der Gewaltschutz für Mutter und Kind muss Vorrang vor Umgangsrechten haben. Familiengerichte sollten bei Vorliegen von Partnerschaftsgewalt verstärkt von der Möglichkeit von begleiteten Umgängen, auch längerfristig, bis hin zu Umgangsausschlüssen Gebrauch machen, um das Recht auf Gewaltschutz in der Praxis zu verwirklichen. Die bundesdeutsche Gesetzgebung muss die **Istanbul-Konvention, insbesondere Art. 31**, in der anstehenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts umsetzen.²³

²¹ Fegert, Jörg: Die Macht der Täter brechen, FAZ vom 10.07.2018 <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/joerg-m-fegert-die-macht-der-taeter-brechen-15477937-p4.html>, abgerufen am 15.07.2020.

²² vgl. z.B. Kindler, H., Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006. Auch die Istanbul-Konvention erkennt diese in ihrer Präambel an: „in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie;“ fallen ebenso die Kinder von durch Gewalt betroffene Frauen unter den Schutz der Konvention, vgl. IK, S. 4. <https://rm.coe.int/1680462535>

²³ Art. 31 (2) „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“

MIA erachtet es zudem als dringend notwendig, institutionelle bzw. **sekundäre Kindeswohlgefährdungen**²⁴ konkreter zu definieren, diese in der Rechtspraxis an Familiengerichten als Prüfkriterium einzuführen und mit Konsequenzen zu belegen.

Hilfreich erscheint ebenfalls eine Anerkennung seitens der Bundesregierung und der zuständigen Ministerien, dass das **wiederholte Klagen** durch abusive Ex-Partner vor dem Familiengericht ebenfalls eine **Form fortgesetzter Gewalt** darstellt und sie daher Richter*innen entsprechende Möglichkeiten an die Hand geben, solche fortgesetzte Gewalt über Familiengerichte zu unterbinden - ähnlich wie es derzeit in Großbritannien im Domestic Abuse Bill umgesetzt wird.²⁵

Ebenso erachtet MIA es als sinnvoll, eine noch engere Zusammenarbeit der für Familie, Gewalt gegen Frauen und sexualisierte Gewalt gegen Kinder zuständigen Abteilungen innerhalb der Ministerien, aber auch interministeriell auf diesem Gebiet anzustreben, damit der Umsetzung des Kinderschutzes und der Istanbul-Konvention in Deutschland auch im Kontext familiengerichtlicher Verfahren besser Rechnung getragen werden kann.

Unterstützend wirken kann ein gemeinsamer **Round Table** der beteiligten Ministerien mit der Zivilgesellschaft, die die Perspektiven zu Kinderschutz, Partnerschafts- und Trennungsgewalt, sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Trennungskonflikten vor dem Hintergrund des Kindschaftsrechts zusammenführt.

Dass Kinderschutz vor dem Hintergrund von Trennungskonflikten noch nicht ausreichend mitgedacht wird, zeigt u.a. das Thesenpapier von Prof. Fegert zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder, in welchem Trennungsfamilien gar nicht erwähnt werden.²⁶

5. Reform des Verfahrensrechts

„Das Kindeswohl ist entscheidend. Kinder haben unterschiedliche Bedürfnisse nach Konstanz ihres Lebensumfeldes.“²⁷

Prof. Dr. Sabine Walper

Unser Rechtssystem bildet die heutige Komplexität der verschiedensten Familienformen, Aufgaben- und Rollenverteilungen nicht mehr ab. Wir erleben stattdessen, dass verfahrensbeteiligte Professionen mit der Komplexität zunehmend überfordert sind.

²⁴ vgl. Tewes, Uwe, Ursachen und Folgen »sekundärer Kindeswohlgefährdungen« 2017, in: <https://www.mediationaktuell.de/news/ursachen-und-folgen-sekundaerer-kindeswohlgefaehrdungen>, abgerufen am 20.07.2020.

²⁵ "Ministers will also make it easier for judges to issue barring orders which prevent abusive ex-partners from repeatedly dragging their victims back to court – which can be used as a form of continuing domestic abuse." Pressemitteilung des britischen Justizministeriums vom 25.06.2020 zum aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Domestic Abuse Bill, vgl. <https://www.gov.uk/government/news/major-overhaul-of-family-courts-to-protect-domestic-abuse-victims> abgerufen am 16.07.2020.

²⁶ Fegert, Jörg, Sexueller Missbrauch. Strafverschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen, die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen, Ulm 2020, https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/05_Uber-uns/Thesenpapier_Kinderschutz_Prof._Joerg_Fegert.pdf, abgerufen am 15.07.2020.

²⁷ Walper, Sabine in: DJI - Das Wechselmodell <https://www.dji.de/themen/eltern/das-wechselmodell.html> abgerufen am 15.07.2020.

Schablonenhafte oder ideologisch motivierte Ergebnisse in familiengerichtlichen Verfahren befördern Streit und führen u.U. geradezu in die Hochstrittigkeit.²⁸ Hocheskalierete Trennungskonflikte führen oft in den Kontaktabbruch des Kindes zu einem Elternteil, der aber gerade nicht forciert werden soll.

Daher empfiehlt MIA:

- A) Schaffung höherer Rechtssicherheit für die betroffenen Kinder und Eltern
- B) Eine klare Definition und Abgrenzung der Aufgaben und Rollen aller an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Akteure auch im FamFG
- C) Eine politische Entscheidung darüber, in welchem Verhältnis genetische und soziale bzw. sorgende Elternschaft zukünftig gewichtet werden sollen, um der Vielfalt heutiger Familienmodelle gerecht zu werden
- D) Eine Unterbindung wirtschaftlicher Abhängigkeiten von Gutachter*innen und Verfahrensbeiständen von Richter*innen
- E) Eine gesetzliche Deckelung der Kosten für familiengerichtliche Gutachten und eine Senkung der von Verfahrensbeiständen abrechenbaren Honorare, alternativ die anteilige Kostenübernahme durch die Staatskasse, um Eltern ökonomisch nicht über das Leistbare hinaus zu belasten. Der Grundsatz *ultra posse nemo obligatur* muss auch hier gelten. Die Kosten für Mediation sollte der Staat über die Jugendämter tragen.
- F) Einrichtung von flächendeckenden ombudschäftlichen Beratungsstellen bzgl. Jugendämtern
- G) Eine genauere und einheitlichere gesetzliche Regelung der Fachaufsicht über Jugendämter, Verfahrensbeistände und Gutachter*innen, einschließlich eines effektiven Beschwerdemanagements

6. Ausbildung von Verfahrensbeteiligten, Sicherstellung der Qualität

Damit die verfahrensbeteiligten Professionen auf die vielfältigen Facetten von Trennungskonflikten und auf Kinderschutzfälle adäquat reagieren können, brauchen sie eine äußerst gute Ausbildung.

MIA sieht daher folgende Maßnahmen als notwendig an:

- A) Eine institutionalisierte, universitär oder an Hochschulen verankerte Ausbildung von Verfahrensbeteiligten – Verfahrensbeiständen und Gutachter*innen –, die fortlaufend evaluiert wird. Die Ausbildungsinhalte sollen für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Diese große

²⁸ In der familiengerichtlichen Entwicklung der letzten Jahre zeigt sich ein Anstieg der Umgangsverfahren: von gut 22.000 Verfahren in 1997 bis hin zu über 55.000 Verfahren im Jahr 2016, vgl. Stellungnahme von Prof. Dr. Anja Kannegiesser zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Wechselmodell, https://www.bundestag.de/resource/blob/592784/e1998fb7b1e50e74afeaf2796a29e1b6/kannegiesser_bdp_dgps-data.pdf, Datengrundlage: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Familienge-richte2100220167004.pdf?__blob=publicationFile, je abgerufen am 15.07.2020.

Verantwortung kann nicht der Privatwirtschaft und ihren ökonomischen Interessen überlassen bleiben.

- B) Institutionalisierte Fortbildungen bei öffentlichen Körperschaften von Verfahrensbeteiligten – Familienrichter*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen, Verfahrensbeiständen und Gutachter*innen –, die fortlaufend evaluiert werden. Die Ausbildungsinhalte sollen für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Auch diese sollten nicht mit privatwirtschaftlichen Interessen vermengt werden.
- C) Gendergerechte Forschung zum Thema Trennungseltern, Gender Bias in der Kindschaftsrechtspraxis und in Familiengerichtsverfahren²⁹
- D) Forschung zur Familienrechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychotraumatologie, insbesondere im Hinblick auf Langzeitwirkungen von erlittener und miterlebter Partnerschaftsgewalt für Opfer inkl. der Kinder vor dem Hintergrund familienrechtlicher Verfahren
- E) Errichtung von Lehrstühlen zu Familienrechtspsychologie, mindestens einer mit Schwerpunkt Psychotraumatologie³⁰
- F) Forschung über Langzeitwirkungen verschiedener Betreuungsmodelle, z.B. unter genauerer Betrachtung des Alters der Kinder und des Konfliktniveaus der Eltern
- G) Eine übergeordnete Fachkontrolle auf Landesebene in Jugendämtern muss künftig Qualitätsstandards sicherstellen und einheitlicher gestalten

7. Gleichstellung

Der Kerngedanke von Gleichstellung ist die Anerkennung struktureller Benachteiligung von Frauen. Dieser entgegenzuwirken und bestehende Nachteile auszugleichen, ist Aufgabe von Gleichstellungspolitik. **Gleichstellungspolitik ist jedoch falsch verstanden, wenn sie für benachteiligte, vulnerable gesellschaftliche Gruppen in eine Verstärkung ihrer Benachteiligung mündet.**

Väter haben in bestehenden Beziehungen bereits heute alle rechtlichen Möglichkeiten zur gemeinsamen Betreuung und Sorge ab Geburt. Unverheiratete Väter haben niedrigschwellig die Möglichkeit, eine Vaterschaft anzuerkennen und das Sorgerecht zu erhalten.

²⁹ In der internationalen Forschung gibt es inzwischen Studien, die in westlichen, dem deutschen ähnlichen Rechtssystemen einen statistisch signifikanten Gender Bias zu Lasten von Müttern vor Familiengerichten in Fällen von Gewalt oder Missbrauch nachweisen, vgl. Meier, Joan et al., Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation and Abuse Allegations, 2019, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3448062. Es ist geboten, diese Erkenntnisse für die Situation in Deutschland wissenschaftlich auszuloten.

³⁰ Artikel 11 der Istanbul-Konvention besagt: "Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, a) in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln; b) die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote³ sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.", vgl. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535>, abgerufen am 16.07.2020.

Gleichstellungspolitik über das Kindschaftsrecht – hergestellt auf dem Rücken von Kindern – bedeutet, das Pferd von hinten aufzuzäumen und diejenigen noch mehr zu belasten, die bereits strukturell benachteiligt sind. Das verschärft zudem Konflikte, statt Konflikte zu deeskalieren. Unter Konflikten zwischen Trennungseltern leiden am meisten die Kinder.

8. Kindesunterhalt

8.1. Selbstbehalt, Schlupflöcher

Die anstehende Reform möchte laut Ankündigung nicht nur das Sorge- und Umgangsrecht, sondern auch das Unterhaltsrecht reformieren. Die aktuelle Bertelsmannstudie³¹ zu den Lebenserwerbseinkommen von Müttern und Vätern belegt deutlich, dass Mütter beruflich und ökonomisch deutlich benachteiligt sind und deshalb zur Existenzsicherung der Kinder auf den Kindesunterhalt angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang fällt regelmäßig die Behauptung, bisher würde meist einer betreuen, der andere bezahlen. Angesichts der Zahlen, mit der Kinder entweder gar keinen (50%) oder zu wenig/unregelmäßig (25%) den ihnen zustehenden Kindesunterhalt von Unterhaltspflichtigen erhalten³², ist die Formulierung „einer betreut und bezahlt, der andere nichts davon“ zutreffender. Denn betreuende Elternteile (ohne festgelegten Selbstbehalt im Vgl. zu Unterhaltspflichtigen³³) ernähren oft ihre Kinder aus ihrem eigenen theoretischen Selbstbehalt mit und sparen dafür bei sich selbst.

So, wie Unterhaltspflichtigen ein Selbstbehalt zugestanden wird, sollte ein solcher ebenfalls für Betreuungselternteile definiert und angewendet werden. Bei unterhaltspflichtigen Elternteilen mit mangelnder Zahlungsbereitschaft muss die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Kinder verbessert werden. Ebenso sollte die Vielzahl an Möglichkeiten für Unterhaltspflichtige, sich „arm zu rechnen“, überprüft und vermindert werden.

³¹ Barisic, Manuela, Consiglio, Valentina, Die große Kluft: Frauen verdienen im Leben nur halb so viel wie Männer, Studie der Bertelsmann-Stiftung (2020): <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2020/maerz/die-grosse-kluft-frauen-verdienen-im-leben-nur-halb-so-viel-wie-maenner>, abgerufen am 15.7.2020.

³² vgl. Anne Lenze und Antje Funcke, Alleinerziehende unter Druck, Bertelsmann-Studie 2016, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/familie-und-bildung-politik-vom-kind-aus-denken/projektnachrichten/alleinerziehende-leben-fuenfmal-haeufiger-in-armut-als-paarhaushalte>, abgerufen am 06.08.2020.

³³ Eine Ausnahme stellt das Wechselmodell dar, bei dem beiden Elternteilen ein Selbstbehalt zugestanden wird, vgl. BGH 12.02.2014 – XII ZR 234/13.

8.2. Betreuungsmodelle sind kein Gleichstellungsinstrument

Die von Bertelsmann vorgelegten Zahlen zum Vergleich der Lebenserwerbseinkommen werden im Kontext Kindesunterhalt durch weitere Daten untermauert: Laut der für das BMFSFJ vom IfD Allensbach 2017 durchgeführten Studie zu Trennungseltern sind Mütter, selbst wenn sie **in Vollzeit arbeiten**, in **89 Prozent** der Fälle **auf den Kindesunterhalt eindeutig angewiesen**:³⁴

Für die Unterhaltsberechtigten ist der Unterhalt meist sehr wichtig – Einfluss der eigenen Berufstätigkeit

Unterhaltszahlung ist/wäre –	Unterhaltsberechtigte Trennungseltern			
	insgesamt	Mütter		
		über 35 Stunden berufstätig	bis 35 Stunden berufstätig	nicht berufstätig
%	%	%	%	
sehr wichtig	66	57	72	86
wichtig	27	32	26	14
weniger wichtig	5	7	1	-
gar nicht wichtig	1	-	1	-
Unentschieden, keine Angabe	1	4	x	-
	100	100	100	100

x = weniger als 0,5 Prozent – = keine einzige Nennung

Basis: Bundesrepublik Deutschland, Eltern mit minderjährigen Kindern aus früheren Partnerschaften
Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7255 (2017) © IfD-Allensbach

Über bestimmte Betreuungsmodelle für Kinder mehr Arbeitszeit für getrennte Mütter zu generieren, kann also weder das Finanzierungsproblem der kindlichen Existenzgrundlage noch den Pay Gap der Mütter auflösen, erschafft aber - vor allem im Falle des Wechselmodells - zusätzlichen Budgetbedarf pro Kind, weil doppelte Ressourcen benötigt werden.

Kinderbetreuungsmodelle sind kein Gleichstellungsinstrument. Sie sollten sich ausschließlich am Kindeswohl orientieren, nicht an arbeitsmarkt-, rentenpolitischen oder ähnlichen Überlegungen. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und häuslicher Carearbeit zu gewährleisten bzw. herzustellen, ist Aufgabe anderer Fachpolitiken und sollte nicht auf Kosten der Kinder über das Sorge- und Umgangsrecht forciert werden.

³⁴ IfD Allensbach: "Getrennt gemeinsam erziehen". Untersuchungsbericht zur Befragung getrennter Eltern, 2017, S. 48, https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf, abgerufen am 16.05.2020.

8.3. Lösungen: Steuerrecht und Kindergrundsicherung

Je mehr Politik eine Wechsel-Betreuung von Kindern durch beide Elternteile nach Trennungen forciert, desto mehr muss sie auch gesetzlich die daraus entstehende Kostenverdoppelung pro Kind berücksichtigen. Die dafür notwendigen Ressourcen stehen den wenigsten Trennungseltern gleichwertig zur Verfügung.

Das bedeutet im Fall des Kindesunterhalts: **Die Existenzgrundlage von Trennungskindern** im Haushalt des - meist strukturell bedingt - finanziell schwächeren Elternteils **darf nicht durch Unterhaltskürzungen wegen einer höheren Mitbetreuungszeit durch den anderen Elternteil gefährdet werden**. Der nachvollziehbare Wunsch nach finanzieller Entlastung von Vätern, die selbst verstärkt mitbetreuen und dafür zusätzliche Ressourcen bereitstellen, sollte über andere Wege realisiert werden, z.B. über Steuerentlastungen, Absetzbarkeit von Kinderzimmer o.ä.

Analog zur **doppelten Haushaltsführung** im Steuerrecht bei Pendlern braucht es in diesen Fällen eine vergleichbare Lösung für diese Kinder, die das durch das Pendeln notwendige höhere Budget ermöglicht und den Eltern darüber mehr Budget für ihre Kinder zur Verfügung stellt. Das bedeutet ebenfalls: SGB-Leistungen dürfen in diesen Fällen nicht mehr pro Kind, sondern müssen je Kind **pro Haushalt** veranschlagt und ausbezahlt werden.

Das bisher geltende Berechnungsschema für den **Barunterhalt im Wechselmodell** führt oft zu einer deutlichen Schieflage zwischen den elterlichen Haushalten und damit zu **asymmetrischer Kinderarmut** im Haushalt des ökonomisch schwächeren Elternteils.³⁵

Eine Neuregelung des Unterhaltsrechts muss diese Schieflage, die geschlechtsspezifisch meist zulasten von Müttern ausfällt und zu einem wichtigen Teil aus der gemeinsam gewählten Vortrennungssituation resultiert, ausgleichen, um für die Kinder annähernd gleiche Situationen in beiden Elternhaushalten zu schaffen. Bei einer gesetzlichen Regelung sollte deshalb davon abgesehen werden, mit fiktiven Vollzeit-Einkommen zu berechnen, wenn es einem Elternteil nachweislich aufgrund der individuellen, strukturellen Gegebenheiten nicht möglich ist, Vollzeit zu arbeiten (Teilzeitfalle, fehlende Kinderbetreuung, fehlende Arbeitsmöglichkeiten vor Ort etc.). Ebenso sollte auch für Kinder **in Wechselmodellen ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsvorschuss**³⁶ eingerichtet werden, um Kinderarmut vorzubeugen und ihre Existenz in den Fällen zu sichern, in denen kein Barunterhalt gezahlt wird/werden kann.

Eine alternative Lösung zur Verhinderung von asymmetrischer Kinderarmut im Wechselmodell kann eine **Kindergrundsicherung** bieten, die anstelle von Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und SGB-Leistungen in gleichwertiger Höhe ausgezahlt wird. Dieser Betrag kann je nach Höhe des Haushaltseinkommens auf einen Sockelbetrag iHv Mindestunterhalt + halbes Kindergeld abgeschmolzen werden.

Doch auch hier gilt: Der Betrag der Kindergrundsicherung muss je Kind **pro Haushalt** gelten, nicht nur pro Kind. Damit soll vermieden werden, dass dem finanziell schwächeren

³⁵ Diese Beispielrechnung an einem typisierten Fall für die derzeit gültige Unterhaltsberechnung im Wechselmodell zeigt deutlich, wie asymmetrische Kinderarmut im Wechselmodell zulasten des ökonomisch schwächeren Elternteils entsteht: <https://die-mias.de/2019/08/10/warum-das-wechselmodell-kinderarmut-verscharft/>, abgerufen am 16.07.2020.

³⁶ Dies könnte analog zur Regelung bei zahlungsunfähigen oder verstorbenen Unterhaltspflichtigen umgesetzt werden.

Haushalt die Kindergrundsicherung nur zur Hälfte zur Verfügung steht, vgl. die Debatte um den halbierten Corona Kinderbonus. Ungleiche, durch strukturelle Benachteiligung bedingte Lebenssituationen zwischen Elternteilen können nicht ignoriert und vermeintlich gleich behandelt werden. Ansonsten werden Kinder mit den Folgen der strukturellen Benachteiligung eines Elternteils weiterhin direkt belastet und verbleiben weiterhin in Armut.